

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

Kanton AR

Was? Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020) Allgemeine Sicherheitsvor- schrift gemäss Baupolizei- recht (für alle Bauteile) Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert. Beleuchtung, Bodenbeläge und Sanitärräume insbesondere gemäss Gesund- heitspolizeirecht Z. Zusätzlich Relevantes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen Art. 117 Abs. 1 Baugesetz: Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr und öffentlichen Benützen gen der Aufwand und die Mehrkosten unverhältnismässig wären oder denkmalpflegerische denkmalpflegerische denkmalpflegerische Gesetzgebungstechnik (Generalklauselmethode) beachtet werden von Fachorganisatio den. Erwpfehlungen von Fechnische Normen können wegen der Für Norm-Lücken bz benutzten Gesetzgebungstechnik (Generalklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum). Ermpfehlungen von Fechnische Normen können wegen der Für Norm-Lücken bz benutzten Gesetzgebungstechnik (Generalklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum). Empfehlungen von Fechnische Normen können wegen der Für Norm-Lücken bz benutzten Gesetzgebungstechnik (Generalklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum). Empfehlungen von Fechnische Normen können wegen der Für Norm-Lücken bz benutzten Gesetzgebungstechnik (Generalklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum). Empfehlungen von Fechnische Normen können wegen der Für Norm-Lücken bz benutzten Gesetzgebungstechnik (Generalklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum). Empfehlungen von Fechnische Normen können wegen der Für Norm-Lücken bz benutzten Gesetzgebungstechnik (Generalklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum). Empfehlungen von Fechnische Normen können wegen der Für Norm-Lücken bz benutzten Gesetzgebungstechnik (Generalklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum). Empfehlungen von Fechnische Normen können wegen der Für Norm-Lücken bz benutzten Gesetzgebungstechnik (Generalklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum). Empfehlungen von Fechnische Normen können für Norm-Lücken bz benutzten Ge	
treiben und zu unterhalten, dass weder Personen noch Sachen gefährdet werden. Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert. Beleuchtung, Bodenbeläge Art. 116 Abs. 2 Baugesetz: Zum Wohnen oder Arbeiten bestimmte Bauten und Anlagen müssen dauernd den gesundheitlichen Anforderungen genügen. Beleuchtung, Bodenbeläge Art. 116 Abs. 2 Baugesetz: Zum Wohnen oder Arbeiten bestimmte Bauten und Anlagen müssen dauernd den gesundheitlichen Anforderungen genügen. Empfehlungen von Rönnen für die Konk stimmter Rechtsbeg den. Z. Zusätzlich Relevantes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile) Art. 117 Abs. 1 Baugesetz: Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr und öffentlichem Zugang sind so zu gestalten, dass ihre Benützung auch Personen mit Behinderungen möglich ist. Art. 117 Abs. 2 Baugesetz: Bei Umbauten und Nutzungsänderungen kann auf eine behindertengerechte Bauweise verzichtet werden, wenn der Aufwand und die Mehrkosten unverhältnismässig wären oder denkmalpflegerische Gründe dagegen sprechen. Art. 117 Abs. 3 Baugesetz: Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr	
müssen dauernd den gesundheitlichen Anforderungen genügen. können für die Konk stimmter Rechtsbeg den. können für die Konk stimmter Rechtsbeg den. Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Falls auf SIA 500, Ausgabe 2009 zurückgegriffen wird, sind folgende Kapitel speziell relevant: Art. 117 Abs. 2 Baugesetz: Bei Umbauten und Nutzungsänderungen kann auf eine behindertengerechte Bauweise verzichtet werden, wenn der Aufwand und die Mehrkosten unverhältnismässig wären oder denkmalpflegerische Gründe dagegen sprechen. Art. 117 Abs. 3 Baugesetz: Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr	Empfehlungen
* Art. 117 Abs. 1 Baugesetz: Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr und öffentlichem Zugang sind so zu gestalten, dass ihre Benützung auch Personen mit Behinderungen möglich ist. Art. 117 Abs. 2 Baugesetz: Bei Umbauten und Nutzungsänderungen kann auf eine behindertengerechte Bauweise verzichtet werden, wenn der Aufwand und die Mehrkosten unverhältnismässig wären oder denkmalpflegerische Gründe dagegen sprechen. Art. 117 Abs. 3 Baugesetz: Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr	etisierung unbe-
chem Zugang sind so zu gestalten, dass ihre Benützung auch Personen mit Behinderungen möglich ist. Art. 117 Abs. 2 Baugesetz: Bei Umbauten und Nutzungsänderungen kann auf eine behindertengerechte Bauweise verzichtet werden, wenn der Aufwand und die Mehrkosten unverhältnismässig wären oder denkmalpflegerische Gründe dagegen sprechen. Art. 117 Abs. 3 Baugesetz: Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr	
Art. 117 Abs. 2 Baugesetz: Bei Umbauten und Nutzungsänderungen kann auf eine behindertengerechte Bauweise verzichtet werden, wenn der Aufwand und die Mehrkosten unverhältnismässig wären oder denkmalpflegerische Gründe dagegen sprechen. Art. 117 Abs. 3 Baugesetz: Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr	
Art. 117 Abs. 3 Baugesetz: Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr	
Wohnungen sind gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus zu er- stellen. Die Zugänge zu den Wohnungen und Nebenräumen sowie Aussenanlagen sind rollstuhlgängig zu gestalten. In schwierigen topografischen Verhältnissen können Ausnahmen gewährt werden. * Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begehbarkeit und Gleitsicherheit)	
* Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Er-kennbarkeit und Markierung, Kapitel derungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) * Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Er-kennbarkeit und Markierung, Kapitel 3.6.4 Handläufe)	
 <u>Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen</u> <u>mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)</u> Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5 Abschrankungen) 	
 Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2 Toiletten, Bäder, Duschen) 	

Seite 1 von 3 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen			
3. Zusätzlich Relevantes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten						
Mit Mitteln der Wohnraum- förderung erstellte alters- gerechte Bauten	 Insbesondere Art. 5 <u>Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz (WFG)</u>: Bei der För derung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen. 	ör- Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das BWO-Merkblatt je- doch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die SN/EN 12464-1.	Empfehlungen von Fachorganisationer (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.			
	Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013					
Alters- und Pflegeinstituti- onen	 Art. 6 Abs. 1 <u>Kantonale Heimverordnung</u>: Anzahl, Grösse und Art der Räume und Einrichtungen müssen den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen. 		Empfehlungen von Fachorganisationer können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bei Norm-Lü-			
	 Richtlinien AR zur Basisqualität: Beilage 1. Qualivista-Anforderungen und Kriterien für Alters- und Pflegeheime vom Juni 2019 (Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Soziales) 		cken relevant werden.			
Kitas, Kindergärten und	Sichere Gebäude für Volksschulen:	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen			
Schulen	 Art. 43 Kantonale Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverord- nung): Bei Schulbaufragen kann das (kantonale) Amt für Immobilien von den Gemein- den gegen angemessene Kostenbeteiligung beratend beigezogen werden. 	ı-	können für die Konkretisierung unbe- stimmter Rechtsbegriffe bzw. Angaben in den kantonalen Richtlinien relevant werden.			
	Sichere Gebäude für Kitas:					
	 Art. 15 Abs. 1 lit. d <u>Eidgenössische Pflegekinderverordnung</u>: Die (Betriebs-) Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen. 					
	 Kantonale Richtlinien zur Basisqualität: Qualitätsvorgaben und deren Ueberprüfung in Kindertagesstätten in Appenzell Ausserrhoden vom Januar 2019 (insbesondere Ziffer 2) 					
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz:	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Die SECO-Wegleitung jedoch nimmt generell Bezug auf ver- schiedene Normen, z.B.	klarheiten der Wegleitung relevant wer-			
	Art. 14 Bodenbeläge					
	Art. 15 Beleuchtung					
		 die SN/EN 12464-1 f ür die Beleuchtung 	den.			

Seite 2 von 3 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	 Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz 	 die DIN 51130 und DIN 51097 für die Bodenbeläge 	
	Art. 9 Treppen		
	Art. 12 Geländer und Brüstungen		
	Wegleitung SECO zu dieser Verordnung		

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 <u>«Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau»</u> (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).

Seite 3 von 3 26.03.2020